



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abteilung Bodendenkmalpflege /  
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

4initia GmbH  
Herr Christopher Hoffmann  
Reinhardtstr. 29  
10117 Berlin

Wünsdorfer Platz 4-5  
D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Internet: [www.bldam-brandenburg.de](http://www.bldam-brandenburg.de)

Dezernat Bodendenkmalpflege  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte /  
Braunkohle  
Bearbeiterin: [REDACTED]  
Telefon: [REDACTED]  
Durchwahl: [REDACTED]  
Telefax: [REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bldam.brandenburg.de

Wünsdorf, den 03. Dezember 2024

Ihr Zeichen  
E-Mail

Unser Zeichen (Bitte immer angeben.)  
GV 2024:389

### Vorentwurf Bebauungsplan „Windfeld Schönfeld West“ der Gemeinde Schönfeld

Hier: Fachliche Stellungnahme Träger Öffentlicher Belange zum Schutzgut Bodendenkmale im Vorhabenbereich

Sehr geehrter Herr Hoffman,  
im Bereich des o. g. Vorhabens sind derzeit **zwölf Bodendenkmale** im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage).<sup>1</sup>

BD i. B. 142286	Schönfeld bei Prenzlau 15	Siedlung Neolithikum
BD i. B. 142285	Schönfeld bei Prenzlau 42, 43	Siedlung slawisches Mittelalter
BD i. B. 141244	Schönfeld bei Prenzlau 49, 50, 58	Siedlung Urgeschichte, Siedlung römische Kaiserzeit
BD i. B. 141246	Schönfeld bei Prenzlau 47	Siedlung römische Kaiserzeit
BD i. B. 141248	Schönfeld bei Prenzlau 48	Siedlung Neolithikum, Siedlung römische Kaiserzeit
BD i. B. 142038	Schönfeld bei Prenzlau 59, 60	Siedlung Urgeschichte, Siedlung slawisches Mittelalter
BD i. B. 141247	Schönfeld bei Prenzlau 53, 54	Siedlung Urgeschichte
BD i. B. 142037	Schönfeld bei Prenzlau 61, 62	Siedlung Urgeschichte
BD i. B. 141194	Schönfeld bei Prenzlau 56	Siedlung Bronzezeit, Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit
BD i. B. 141195	Schönfeld bei Prenzlau 5	Siedlung Urgeschichte
<b>BD i. B. 141294</b>	<b>Schönfeld bei Prenzlau 9</b>	<b>Hügelgrab Urgeschichte</b>
<b>BD i. B. 141768</b>	<b>Schönfeld bei Prenzlau 7</b>	<b>Hügelgrab Bronzezeit</b>

<sup>1</sup> Datenschutz und Datennutzungshinweis: Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i. B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmälern um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Die **Bodendenkmale 141294 und 141768** stehen unter einem besonderen Schutz. Es handelt sich hierbei um oberflächlich sichtbare Grabhügel. Aufgrund ihrer Ansichtigkeit besitzen sie eine große Bedeutung für das Landschaftsbild sowie einen hohen kulturgeschichtlichen Zeugniswert. **Diese Bodendenkmale sind daher von einer Bebauung oder sonstigen Veränderung auszuschließen.** Gemäß BbgDSchG § 2(3) steht auch die **Umgebung** eines solchen Bodendenkmals unter Schutz und darf visuell nicht verändert werden. Um einer eventuellen Sichtbeeinträchtigung vorzubeugen, ist daher ein größtmöglicher Abstand zu ihnen zu halten, zumal im Umfeld der Hügel überall mit Befunden wie Nachbestattungen, Zeugnissen ritueller Handlungen u. dgl. zu rechnen ist.

Für die anderen Bodendenkmale gilt:

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige **denkmalschutzbehördliche Erlaubnis** bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige **fachgerechte Bergung und Dokumentation** nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>). Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) die/der Veranlasser/in **kostenpflichtig**. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

**Im gesamten Vorhabenbereich** besteht zudem aufgrund fachlicher Kriterien die **begründete Vermutung**, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte:

- 1.) Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs- bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg sind derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer als Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung anzusehen.
- 2.) Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen bekannter Fundstellen in der näheren Umgebung.
- 3.) In unmittelbarer Nähe der ausgewiesenen Flächen sind Bodendenkmale registriert, bei denen davon auszugehen ist, dass sie sich weit über die aktenkundig belegte Ausdehnung hinaus bis in die Vermutungsbereiche erstrecken.
- 4.) In einigen ausgewiesenen Vermutungsbereichen deuten Bodenfunde auf das Vorhandensein von Bodendenkmalen hin (Fpl. Schönfeld bei Prenzlau 14, 17, 25).
- 5.) Siedlungen und Bestattungsplätze waren in ur- und frühgeschichtlicher Zeit meist räumlich voneinander getrennt. In nur geringer Entfernung von bekannten Gräberfeldern oder Friedhöfen können in siedlungsgünstiger Position zugehörige Siedlungen erwartet werden und umgekehrt.
- 6.) Im Umfeld von Hügelgräberfeldern muss überall mit Sekundärbestattungen und kultischen Aktivitäten gerechnet werden, die ihre Spuren bis heute im Boden hinterlassen haben.
- 7.) Die **Uckermark** ist im Vergleich zu anderen Regionen Brandenburgs von einer außerordentlichen Dichte an Bodendenkmalen gekennzeichnet. Topographie, fruchtbare Böden und Gewässernetz boten in allen Epochen bis in die Neuzeit günstige Voraussetzungen für eine auf der bäuerlichen Subsistenzwirtschaft basierende Besiedlung.
- 8.) Bei Erdarbeiten außerhalb registrierter Bodendenkmale werden hier regelhaft bislang unbekannte archäologische Fundstellen entdeckt.

Bodendenkmal-Vermutungsflächen:

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem. UVPG §§ 2 (1) und 16 (5) einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die **Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in** erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.

Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gem. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i.d.R. bauvorbereitend durchzuführen. Bei einem Negativbefund kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden.

In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau- und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), dürfen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb bekannter oder vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden bauvorbereitende kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.

Allgemein:

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabensbereich – auch außerhalb der ausgewiesenen Bodendenkmale und Bodendenkmalvermutungsflächen – noch nicht registrierte Bodendenkmale entdeckt werden. Gemäß BbgDSchG § 11 (1) und (3) sind bei Erdarbeiten entdeckte Funde (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) **unverzüglich** der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum **anzuzeigen**. Die Entdeckungsstätte und die Funde sind **bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten**, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>). Die Kosten der fachgerechten Dokumentation und Bergung trägt im Rahmen des Zumutbaren die/der Veranlasser/in des o. g. Vorhabens (BbgDSchG § 7 <3>).

Wir weisen darauf hin, dass externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ebenfalls oft mit Erdeingriffen verbunden sind und somit zur Beeinträchtigung von bekannten oder noch unentdeckten Bodendenkmalen führen können. Sobald deren Lage feststeht, sind uns die Unterlagen jener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Verfügung zu stellen, die mit einem Erdeingriff bis unterhalb der humosen Oberbodenschicht verbunden sind (Baum- und Strauchpflanzungen, Anlage oder Sanierung von Gewässern, Entsiegelungen, etc.). Wir werden daraufhin eine neue ergänzende Stellungnahme erarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

Der/die Vorhabenträger/in wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit uns in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen.

Hinweis:

Es können jederzeit neue Bodendenkmale auftreten. Änderungen bzw. Ergänzungen des Bodendenkmalbestandes sind jederzeit möglich und zu berücksichtigen. Die Denkmalliste wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Unsere Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß BbgDSchG § 17 (1)-(4).

Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause gegebenenfalls eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. [Redacted]  
Fachreferentin für Energiewendemaßnahmen  
Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Braunkohle

Anlage

Kopie an - Lkr. Uckermark / Untere Denkmalschutzbehörden



© GeoBasis-DE / LGB + Geoportal Berlin, dl-de/by-2-0 © GK+BUK / LGBR 2024 © Denkmaldaten / BLDAM 2024

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Denkmaldaten: © BLDAM 2024

Nur für den internen Gebrauch. Die Vervielfältigung, Umarbeitung und Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung des BLDAM erlaubt.

03.12.2024

Maßstab 1: 15000

0 150 300 450 600 m